

Gewerbeordnung vertreten²¹⁾. Eine fernere Bestätigung dafür, daß man bei Erlaß der Gewerbeordnung die Gärtnerei grundsätzlich zusammen mit der Landwirtschaft der Urproduktion zugerechnet und außerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung gelassen hat, ist zu entnehmen aus dem damaligen § 55 Absatz 2 und § 66 Absatz 1 Nr. 2. An beiden Stellen wird Garten- und Obstbau unmittelbar neben der Land- und Forstwirtschaft genannt und mit ihr gleich behandelt. Ein Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach § 55 nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues. Die Motive (S. 76) geben an, daß diese Ausnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung möglichst ungehinderten Verkehrs zwischen Stadt und Land ihren Grund hat. Nach § 66 sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs u. a. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht; Garten- und Obstbau sind hier erst durch Beschluß des Reichstages bei der zweiten Beratung auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Patow²²⁾ in den Text hineingekommen, während § 55 insoweit dem Entwurf gegenüber keine Aenderung aufweist. Was endlich den § 154 GewO. — jetzt § 154a — angeht, der durch seine spätere Aenderung Anlaß zu Streit gegeben hat, so dehnte er, wie bereits im § 6 vorgesehen, die Anwendung gewisser arbeitsrechtlicher Bestimmungen auf Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben aus. Die Gärtnerei war damals in § 154 nicht erwähnt. Trotzdem war man sich schon unter der Herrschaft der Gewerbeordnung in ihrer ursprünglichen Fassung darüber klar, daß es als gärtnerisch bezeichnete Betriebe geben konnte und gab, die nach der Art des in ihnen betriebenen Wirtschaftszweiges unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fielen²³⁾. Streit bestand aber auch schon damals über die Abgrenzung zwischen Urproduktion und Gewerbe innerhalb der Gärtnerei. Bei den sogenannten gewerblichen Gärtnereien konnte es sich nur um solche handeln, die mit Gartenerzeugnissen ausschließlich oder als Hauptbetrieb Wirtschaftshandlungen gewerblicher Art vornehmen, also bereits von der Erde, vom Stamm oder der Wurzel getrennte Pflanzen und Pflanzenteile bearbeiteten (z. B. Binderei) oder umsetzten (z. B. Blumen- und Samenhandel). Ein grundsätzlich hierauf eingestellter Betrieb konnte (und mußte aus tatsächlichen Gründen) natürlich auch schon damals in beschränktem Umfange Pflanzen selbst heranziehen oder angekauften Pflanzen bis zur Verarbeitung in organischem Wachstum erhalten. Ueber die Abgrenzung derjenigen Gärtnereien, die Urproduktion, und derjenigen, die Verarbeitung oder Gewerbe betreiben, bestand schon damals, wie zahlreiche Entscheidungen erweisen, keine volle Klarheit. Entscheidend wäre auch für

²¹⁾ Vgl. z. B. v. Bernewitz, Die Reichsgewerbeordnung (7. Aufl., Leipzig 1901), I. Band, S. 8/9; Julius Engelmann, Die deutsche Gewerbeordnung (1. Auflage 1885, 2. Auflage 1891, hier S. 65); Kolisch, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (1898), II. Band, S. 462; Robert von Landmann, Kommentar bis einschließlich 5. Auflage 1907, hier I. Band, S. 25, 618, II. Band, S. 12; F. Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung (6. Auflage 1896) § 6, Anmerkung 3; A. Reger, Die Deutsche Gewerbeordnung (2. Auflage 1894), I. Band, S. 36/37; Schieker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (4. Auflage, 1901), I. Band § 6, Anmerkung 1, S. 13, § 100, Anmerkung 1, S. 464.

²²⁾ Vgl. dessen Rede in der 23. Sitzung vom 20. April 1869, S. 476 ff der Sten. Ber., in der er ausführt, daß man wohl sagen könne, Garten- und Obstbau seien nur Zweige der Landwirtschaft, daß aber etwaigen Zweifeln vorgebeugt werden möchte.

²³⁾ Belege hierfür liefert fast die ganz in Anmerkung 21 aufgeführte Literatur; vgl. ferner Wilhelm-Bewer, Das Gewerbegerichtsgesetz (2. Auflage, Berlin 1903) § 3 Anmerkung 1 b, S. 33.